



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg Vom 30. März 2012

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-17.pdf)

geändert durch:

Achte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 23. August 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-54.pdf>)

Siebte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-12.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Juli 2020 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-48.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. August 2018 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2018/2018-39.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 4. Oktober 2017 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2017/2017-59.pdf>)

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-15.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-10.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Februar 2013 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2013/2013-06.pdf)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| § 29 Geltungsbereich | 4 |
| § 30 Prüfungsausschuss | 4 |
| § 31 Studienbeginn und Studiendauer | 4 |
| § 32 Qualifikationsvoraussetzungen..... | 5 |
| § 33 Ziele und Adressaten des Studiums | 5 |
| § 34 Struktur des Studienganges | 6 |
| § 35 Modulprüfungen und Praktikumsleistungen..... | 6 |
| § 36 Bachelorarbeit..... | 6 |
| § 37 Pädagogik als Nebenfach | 11 |
| § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung..... | 13 |

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang sowie für das Bachelornebenfach Pädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

(1) ¹Dem Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Pädagogik gehören fünf Mitglieder an, die vom Fakultätsrat gewählt werden. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte, hauptamtlich beschäftigte Mitglieder der Otto-Friedrich-Universität Bamberg gewählt werden, wobei die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen bzw. Professoren sein müssen. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. ⁴Wiederwahl ist möglich.

(2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 31

Studienbeginn und Studiendauer

¹Das Studium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

§ 32

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Die Zulassung zum Erweiterten Hauptfach Pädagogik mit 150 ECTS-Punkten setzt ein mindestens vierwöchiges Praktikum bei Nachweis von mindestens 150 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Allgemeinen Pädagogik, der frühkindlichen Bildung und Erziehung oder der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung vor Aufnahme des Studiums voraus. ²Das Praktikum soll nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

(2) ¹Das Praktikum ist spätestens am Ende des ersten Fachsemesters nachzuweisen. ²Erfolgt der Nachweis nicht fristgemäß, wird die oder der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert. ³Die Exmatrikulation wird am Ende des ersten Fachsemesters wirksam.

§ 33

Ziele und Adressaten des Studiums

(1) ¹Der Bachelorstudiengang Pädagogik ist ein berufsqualifizierender und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigender Abschluss. ²Er befähigt Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung einer Berufstätigkeit mit wissenschaftlicher Qualifikation im Erziehungs- und Bildungswesen und in sozialer Arbeit. ³Neben der Qualifizierung für eine professionelle Tätigkeit in pädagogischen und sozialen Berufsfeldern dient das Studium der Vorbereitung für die Aufnahme eines Masterstudiums. ⁴Eine breite Orientierung über die Handlungsfelder der Pädagogik ergibt sich durch die Auswahl von zwei Schwerpunkten aus den Fachgebieten Frühkindliche Bildung und Erziehung, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Sozialpädagogik sowie Bildung für eine nachhaltige Entwicklung im Wahlpflichtbereich. ⁵Berufspraktische Kompetenzen werden insbesondere im Rahmen zweier mindestens sechswöchiger Praktika in den Modulen der Allgemeinen Berufsqualifizierenden Kompetenzen erworben, wovon ein Praktikum wahlweise auch durch ein semesterbegleitendes Projekt inklusive Vor- und Nachbereitung im Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung ersetzt werden kann. ⁶Module aus der Erziehungswissenschaft, den Bezugswissenschaften Psychologie und Soziologie sowie einem Nebenfach sichern die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiums.

(2) Der Bachelorstudiengang Pädagogik wendet sich sowohl an Studieninteressierte, die einen ersten Studienabschluss in einer Reflexions- und Handlungswissenschaft mit historisch-hermeneutischer und empirischer Methodik suchen, als auch an Personen, die nach einer berufspraktischen Tätigkeit eine wissenschaftliche Qualifikation erwerben wollen.

(3) ¹Durch schriftliche und mündliche Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen sollen die Studierenden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen nachweisen, dass sie über wissenschaftliche Grundlagen der erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Disziplin im Sinne einer akademischen Ausbildung verfügen. ²Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügen bzw. die Lernergebnisse erreicht haben und die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken anwenden können. ³Gegenstand des Studiums sind

Fragen des Lehrens und Lernens in verschiedenen Lebensaltern (Pädagogik der Lebensalter) und unterschiedlichen schulischen und außerschulischen Arbeitsfeldern wie z. B. Familie, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Sozialarbeit, Erwachsenenbildung, berufliche Weiterbildung usw. ⁴Hinzu kommen die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten, der Erwerb von berufsorientierenden Schlüsselqualifikationen, die Fähigkeit zur kritischen Problemanalyse, zum konzeptionellen Denken sowie ausgewiesene Methodenkompetenzen. ⁵Die Praktika und Projekte vermitteln Fähigkeiten zur theoriegeleiteten und methodischen Analyse pädagogischer Problemstellungen. ⁶Prüfungsgegenstand der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind jeweils die zu erwerbenden Kompetenzen der zugehörigen Lehrveranstaltungen.

§ 34

Fach- und Prüfungsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in Pädagogik (Education) ist das Fach als erweitertes Hauptfach mit 150 ECTS-Punkten zu absolvieren, die in den Modulgruppen der Pädagogik, der Modulgruppe der Bezugswissenschaft Psychologie, der Modulgruppe der Bezugswissenschaft Soziologie, der Modulgruppe des ersten gewählten Schwerpunktes, der Modulgruppe des zweiten gewählten Schwerpunktes und durch Absolvieren des Moduls zur Bachelorarbeit zu erbringen sind. ³Darüber hinaus ist ein gemäß Anhang der APO wählbares Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten zu absolvieren.

(2) Das Nebenfach Pädagogik kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Nebenfach mit mindestens 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

§ 35

Modulprüfungen, Praktikums- und Projektleistungen

(1) ¹In den einzelnen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 1 bis 8 Semesterwochenstunden zu absolvieren. ²Die Module der Modulgruppe Pädagogik, der Modulgruppen der Bezugswissenschaften und die jeweiligen Modulprüfungen beziehungsweise Modulteilprüfungen können in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. ³Es wird dringend empfohlen, dass die Module der Modulgruppe der Studienschwerpunkte und die jeweiligen Modulprüfungen erst nach erfolgreichem Absolvieren der Module und der Modulprüfungen der Allgemeinen Pädagogik absolviert werden; § 36 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Im Rahmen der Modulgruppen sind folgende Module als Pflicht- (P) und Wahlpflichtmodule (WP) zu absolvieren:

1.

| Modulgruppe Pädagogik (45 ECTS) | | | |
|---|-------------|------------------------|-------------|
| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfung | ECTS |
| Allgemeine Pädagogik - Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität | P | Schriftliche Prüfung | 6 |
| Allgemeine Pädagogik – Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen | P | Schriftliche Prüfung | 6 |
| Allgemeine Pädagogik – Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung | P | Schriftliche Prüfung | 6 |
| Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung | P | Keine Modulprüfung | 6 |
| Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul II: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung | P | Referat mit Hausarbeit | 6 |
| Forschungsmethoden in der Pädagogik I: Qualitative Methoden | P | Schriftliche Prüfung | 5 |
| Forschungsmethoden in der Pädagogik II: Quantitative Methoden | P | Schriftliche Prüfung | 5 |
| Forschungsmethoden in der Pädagogik III: Statistik | P | Schriftliche Prüfung | 5 |

In den Lehrveranstaltungen des Moduls „Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität, pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen sowie Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung“ besteht Anwesenheitspflicht: Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt.

2.

| Modulgruppe Bezugswissenschaft Psychologie (15 ECTS) | | | |
|--|-------------|-----------------------|-------------|
| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfung | ECTS |
| Basismodul: Psychologische Grundlagen pädagogischen Handelns | P | Schriftliche Prüfung | 9 |
| Vertiefungsmodul: Psychologische Grundlagen pädagogischen Handelns | P | Portfolio (unbenotet) | 6 |

3. ¹In der „Modulgruppe Bezugswissenschaft Soziologie (15 ECTS)“ sind zwei Module gemäß geltender Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ²Das Modul Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II (10 ECTS-Punkte) ist verpflichtend zu erbringen. ³Nach Wahl der oder des Studierenden ist ein weiteres Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Kernbereichen der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu absolvieren. ⁴Die Bewertung der Wahlpflichtmodule gemäß Satz 3 bleibt bei der Bildung der Fachnote für das erweiterte Hauptfach Pädagogik unberücksichtigt.

4. ¹Das Studium beinhaltet zwei Schwerpunkte. ²Zur Auswahl stehen folgende Modulgruppen:

a. Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung (30 ECTS)

| Modulbezeichnungen | P/WP | Modulprüfungen | ECTS |
|--|-------------|---|-------------|
| Basismodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung | WP | Schriftliche Prüfung | 5 |
| Vertiefungsmodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/ Weiterbildung | WP | Portfolio | 10 |
| Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum | WP | Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet); | 10 |
| Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Vertiefung | WP | Portfolio (unbenotet) | 5 |

b. Modulgruppe Frühkindliche Bildung und Erziehung (30 ECTS)

| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfungen | ECTS |
|--|-------------|------------------------|-------------|
| Basismodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung | WP | Schriftliche Prüfung | 10 |
| Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Theorien | WP | Referat mit Hausarbeit | 5 |

| | | | |
|---|----|--|---|
| Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Lernumgebungen | WP | Referat (unbenotet) | 5 |
| Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für Arbeitsfelder der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Praktikum | WP | Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet) | 5 |
| Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für Arbeitsfelder der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Kompetenztraining | WP | Portfolio (unbenotet) | 5 |

c. Modulgruppe Sozialpädagogik (30 ECTS)

| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfungen | ECTS |
|--|------|--|------|
| Basismodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns | WP | Schriftliche Prüfung | 10 |
| Vertiefungsmodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns | WP | Referat mit Hausarbeit | 5 |
| Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Praktikum | WP | Hausarbeit (Praktikumsbericht) (unbenotet) | 10 |
| Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Handlungsmethoden | WP | Referat mit Hausarbeit (unbenotet) | 5 |

d. Modulgruppe Bildung für nachhaltige Entwicklung (30 ECTS)

| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfungen | ECTS |
|--|------|--|------|
| Basismodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung | WP | Mündliche Prüfung | 5 |
| Vertiefungsmodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung | WP | Portfolio | 10 |
| Vertiefungsmodul: Interdisziplinäre Sichtweisen auf eine nachhaltige Entwicklung | WP | Referat (unbenotet); die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt. | 5 |

| | | | |
|---|----|--|----|
| Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung: Praktikum oder Projekt | WP | Hausarbeit (Projekt- oder Praktikumsbericht, unbenotet), die regelmäßige Teilnahme an der dem Modul zugeordneten projektbezogenen Übung (Variante 2) wird für das Bestehen des Moduls vorausgesetzt. | 10 |
|---|----|--|----|

5.

| | | | |
|---|-------------|---------------------|-------------------|
| Modul Bachelorarbeit: Im Rahmen des Moduls sind die Bachelorarbeit anzufertigen, deren Bearbeitungsumfang 12 ECTS beträgt, und ein begleitendes Seminar zu belegen, auf das anteilig 3 ECTS des Moduls entfällt. | | | |
| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfung | ECTS/Modul |
| Modul Bachelorarbeit | P | Bachelorarbeit | 15 |

(3) ¹Im Rahmen der Module „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Erwachsenenbildung/Weiterbildung: Praktikum“ und „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in der Sozialpädagogik: Praktikum“ ist jeweils ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der Sozialpädagogik oder der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Personalentwicklung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen zu absolvieren. ²Im Modul „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen für Arbeitsfelder der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Praktikum“ ist ein Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von mindestens 140 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden oder Unternehmen mit Aufgaben der frühkindlichen Bildung und Erziehung oder bei entsprechenden Forschungseinrichtungen abzuleisten. ³Im Rahmen des Moduls „Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen in einer Bildung für nachhaltige Entwicklung: Praktikum oder Projekt“ ist ein mindestens sechswöchiges Praktikum in Vollzeit oder in Teilzeit bei Nachweis von je mindestens 240 Praktikumsstunden bei pädagogischen Einrichtungen, Verbänden, Vereinen, Unternehmen oder Forschungseinrichtung mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung, Umweltbildung oder Globales Lernen oder ein Projekt mit Schwerpunkt Bildung für nachhaltige Entwicklung nachzuweisen. ⁴Die Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wird, muss mindestens eine pädagogische Fachkraft hauptamtlich beschäftigen. ⁵Das jeweilige Praktikum ist durch eine Praktikumsbestätigung der Organisationseinheit, bei der das Praktikum absolviert wurde, nachzuweisen.

(4) ¹Die Bearbeitungsfrist einer schriftlichen Hausarbeit und eines Portfolios beträgt acht Wochen. ²Die Themenausgabe erfolgt so, dass die Bearbeitungsfrist acht Wochen nach

Anmeldeschluss in FlexNow endet. ³§ 19 Abs. 1 und 2 APO gelten gleichermaßen, wenn als Modulprüfung eine Hausarbeit oder ein Portfolio zu erbringen ist.

(5) ¹Eine nicht bestandene schriftliche Modulprüfung (Klausur) kann zweimal zu einem von der oder dem Studierenden zu wählenden regulären Prüfungstermin wiederholt werden. ²Im Übrigen können nicht bestandene Modulprüfungen ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche bis zum Ende der Höchststudienzeit wiederholt werden.

§ 36

Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Allgemeinen Pädagogik, einem der gewählten Studienschwerpunkte oder der Bezugswissenschaft Psychologie behandeln und damit nachweisen, dass sie zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit an einer pädagogischen Fragestellung fähig sind.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Pädagogik wird unter der Voraussetzung erteilt, dass Module im Fach Pädagogik und den Bezugswissenschaften im Umfang von mindestens 105 ECTS erbracht worden sind.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 Satz 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium spätestens innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beginnt mit dem Datum der Themenvergabe und beträgt drei Monate. ²Bei Vorliegen triftiger Gründe kann dieser Zeitraum auf schriftlichen Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss um bis zu sechs Wochen verlängert werden. ³Das Thema der Bachelorarbeit wird mit einer oder einem Prüfungsberechtigten vereinbart. ⁴Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema zu machen. ⁵Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(5) ¹Die Bachelorarbeit wird von dem Prüfer bzw. der Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt und die Betreuung übernommen hat, schriftlich differenziert beurteilt. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin zu bewerten.

(6) Kommen die beiden Gutachtenden der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 37

Pädagogik als Nebenfach

(1) Das Nebenfach Pädagogik kann in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten oder als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Im Nebenfach Pädagogik mit 30 ECTS-Punkten werden 15 ECTS-Punkte in der Modulgruppe „Allgemeine Pädagogik“ erworben sowie weitere 15 ECTS-Punkte in einer weiteren Modulgruppe. ²Zur Auswahl stehen die Modulgruppen „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“, „Frühkindliche Bildung und Erziehung“, „Sozialpädagogik“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“. ³Dabei können folgende Module absolviert werden:

1. Modulgruppe Allgemeine Pädagogik (15 ECTS)

| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfung | ECTS |
|---|------|------------------------|------|
| Allgemeine Pädagogik – Basismodul I: Pädagogische Anthropologie und Normativität | WP | Schriftliche Prüfung | 6 |
| Allgemeine Pädagogik – Basismodul II: Pädagogische Grundlagen und Bildungsinstitutionen | WP | Schriftliche Prüfung | 6 |
| Allgemeine Pädagogik – Basismodul III: Geschichte und Theorie der Erziehung und Bildung | WP | Schriftliche Prüfung | 6 |
| Allgemeine Pädagogik – Vertiefungsmodul für das Nebenfach | P | Referat mit Hausarbeit | 9 |

2. Modulgruppen „Erwachsenenbildung/Weiterbildung“, „Frühkindlichen Bildung und Erziehung“, „Sozialpädagogik“ und „Bildung für nachhaltige Entwicklung“

a. Modulgruppe Erwachsenenbildung/Weiterbildung (15 ECTS)

| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfung | ECTS |
|--|------|----------------------|------|
| Basismodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung | WP | Schriftliche Prüfung | 5 |
| Vertiefungsmodul: Grundbegriffe und Ansätze der Erwachsenenbildung/Weiterbildung | WP | Portfolio | 10 |

b. Modulgruppe Frühkindliche Bildung und Erziehung (15 ECTS)

| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfung | ECTS |
|--|------|----------------------|------|
| Basismodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung | WP | Schriftliche Prüfung | 10 |
| Vertiefungsmodul: Grundlagen der frühkindlichen Bildung und Erziehung – Lernumgebungen | WP | Referat (unbenotet) | 5 |

c. Modulgruppe Sozialpädagogik (15 ECTS)

| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfung | ECTS |
|---|------|------------------------|------|
| Basismodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns | WP | Schriftliche Prüfung | 10 |
| Vertiefungsmodul: Grundlagen sozialpädagogischen Handelns | WP | Referat mit Hausarbeit | 5 |

d. Modulgruppe Bildung für nachhaltige Entwicklung (15 ECTS)

| Modulbezeichnung | P/WP | Modulprüfung | ECTS |
|--|------|-------------------|------|
| Basismodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung | WP | Mündliche Prüfung | 5 |
| Vertiefungsmodul: Grundlagen einer Bildung für nachhaltige Entwicklung | WP | Portfolio | 10 |

(3) Im Nebenfach Pädagogik mit 45 ECTS-Punkten sind die Module des Nebenfachs mit 30 ECTS-Punkten gemäß Abs. 2 und darüber hinaus Module einer weiteren Modulgruppe gemäß Abs. 2 Nr. 2a bis d zu absolvieren.

§ 38

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) ¹Diese Ordnung tritt am 1. April 2012 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Pädagogik (Education) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 30. Juni 2010 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-24.pdf), geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-23.pdf) außer Kraft.

(2) ¹Studierende, die das Bachelorstudium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der bisher geltenden Studien- und Fachprüfungsordnung ab. ²Hiervon abweichend gilt § 36 Abs. 3 dieser Ordnung auch für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben.

(3) Die Regelungen in § 32 („Qualifikationsvoraussetzungen“) treten abweichend von Abs. 1 Satz 1 zum Wintersemester 2012/13 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Februar 2012 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012.

Bamberg, 30. März 2012

**Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 30. März 2012 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. März 2012.